



Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach
Hier: Antrag auf Abbruch des Verfahrens zur Klärung der betroffenen Eigentumsbelange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bei AIRPEACE e.V. versammelten vereinigten Bürgerinitiativen gegen den Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach stellen hiermit den Antrag,

den Erörterungstermin abubrechen und das Planfeststellungsverfahren auszusetzen bis geeignete Unterlagen vorgelegt werden, die eine Beurteilung der betroffenen Eigentumsbelange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermöglichen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass sich im Erörterungstermin nunmehr herausstellte, dass der Vorhabenträger mit keinem einzigen der von eventuellen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächeneigentümer bisher Gespräche geführt hat. Ein Planfeststellungsbeschluss entwickelt enteignungsrechtliche Vorwirkung. Er ist Grundlage für eine Enteignung. Er kann nur unter umfassender Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange ergehen. Insbesondere die Betroffenheit von Eigentumsbelangen ist im Planfeststellungsbeschluss abschließend zu bewerten.

Im Laufe des Erörterungstermins wurde durch den Vertreter der Landwirtschaftskammer bereits sehr gut nachvollziehbar deutlich gemacht, dass aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit im Raum Mönchengladbach jeder Eingriff in landwirtschaftliche Flächen zu empfindlichen Einbußen bei den betroffenen Landwirten und in vielen Fällen zur Betriebsaufgabe führen muss. Hat der Investor keinerlei Vorgespräche mit den Eigentümern geführt, so hat er bisher auch nicht prüfen können, in welchem Umfang Eigentumsbelange durch das Vorhaben

betroffen sein werden. Insbesondere ist unklar, ob die von eventuell von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächeneigentümer den Verlust ihrer Flächen ohne weiteres verkraften oder ob Betriebe dadurch gefährdet werden. Damit versetzt der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde nicht in die Lage, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und die Betroffenheit der Eigentumsbelange zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es aber geboten, im Rahmen eines Infrastruktur-Planfeststellungsverfahrens das Maß der Eigentumsbetroffenheit festzustellen, insbesondere eine eventuelle Gefährdung von Betrieben zum Gegenstand der Abwägung zu machen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 16/03 – nachzulesen etwa unter www.bverwg.de, mit weiteren Nachweisen).

Solange der Vorhabenträger insoweit keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegt, ist die Anhörungs – und Planfeststellungsbehörde auch nicht in der Lage, die Abwägung hinreichend vorzubereiten. Das Verfahren muss bis zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen unterbrochen werden. Eine Fortsetzung des Erörterungstermins unter diesen Umständen ist nicht zumutbar. Es besteht die Gefahr, dass längere Zeit über Kompensationsmaßnahmen diskutiert wird, die später gar nicht realisiert werden können. Dies wird unter anderem auch durch die im Rahmen des Verfahrens bereits thematisierte, vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme von Flächen der Stadt Willich deutlich, die die Stadt Willich für anderweitige Planungsmaßnahmen benötigt. Der Vorhabenträger kann für sich nicht in Anspruch nehmen, zuerst den Antrag auf Planfeststellung gestellt zu haben, muss vielmehr darlegen, ob er nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Flächen zurückgreifen könnte, um die Planungen der Stadt Willich nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

...